



Satzung über die Erhebung der Essensgeldpauschale für den Besuch der Ganztagesklassen

vom 31.07.2023

Gemeinderatsbeschluss:	27.07.2023
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 01.08.2023 bis 01.09.2023
Inkrafttreten:	01.09.2023

Inhaltsübersicht:

	Seite	
§ 1	Gebührenerhebung	2
§ 2	Gebührenschildner	2
§ 3	Gebührentatbestand	2
§ 4	Höhe der Gebühren	2
§ 5	Ermäßigungen	3
§ 6	Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit	3
§ 7	Auskunftspflichten	3
§ 8	Inkrafttreten	3

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der aktuellsten Fassung i.V. mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der aktuellsten Fassung erlässt die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen für das Konzept der Ganztagesklasse in der Erich Kästner Grund- und Mittelschule eine Essensgeldpauschale. Die Pauschale wird durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung für das ganze Schuljahr (01.09.-31.08.) gilt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, das in der Ganztagesklasse aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Die Essensgeldpauschale wird erhoben für den regelmäßigen Besuch der Ganztagesklasse. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall einer Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen Erkrankung aus der Ganztagesklasse entlassen wird.

§ 4

Höhe der Gebühren

(1) Für das Mittagessen werden folgende Gebührenpauschalen im Voraus erhoben:

5 x Essen pro Woche	86,30 € monatlich
4 x Essen pro Woche	71,90 € monatlich

(2) Die Gebührenpauschale wird am ersten jeden Monats fällig. Der August bleibt gebührenfrei. Sie wird jeweils am Monatsanfang per Lastschriftverfahren unter Angabe der Gläubigeridentifikationsnummer DE18ZZZ00000157852 und der Mandatsreferenznummer, welche separat auf dem Bescheid mitgeteilt wird, abgebucht.

(3) Sollten für den genannten Abbuchungszeitraum mangels unzureichender Kontodeckung Gebühren anfallen, die durch die Rücklastschrift der Bank entstehen, werden diese ebenfalls in Rechnung gestellt.

(4) Die Gemeinde behält sich vor, die Gebühren und entstandenen Nebenkosten mittels Zwangsvollstreckung beizutreiben. Die hieraus entstandenen Gebühren und Auslagen gehen zu Lasten des Gebührensschuldners.

§ 5 Ermäßigungen

Ermäßigungen aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Pauschale unbillig wäre (§ 131 Abgabenordnung – AO). Hierfür ist in sozialen Härtefällen ein Antrag beim Landratsamt München auf Kostenübernahme zu stellen.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die GKS. Vorübergehende Abwesenheit, sei es aus Gründen von Krankheit (§ 3) oder anderen Gründen, lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, fallen gem. § 240 der Abgabenordnung (AO) i.V.m. Art. 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) Mahngebühren und Säumniszuschläge an, auf die nicht verzichtet werden kann.

§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 5).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Die Satzung vom 01.09.2022 mit gleichem Datum außer Kraft.

Höhenkirchen-Siegersbrunn, 31.07.2023

gez.

Mindy Konwitschny
Erste Bürgermeisterin